

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-80/12

Vorlagen-Nummer

3667/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe: Verkehrssicherheit auf der Mülheimer Freiheit (02-1600-80/12)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	21.01.2013

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich bei dem Petenten für seine Eingabe. Die Bezirksvertretung sieht aufgrund der Prüfungsergebnisse der Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit für bauliche Veränderungen auf der Mülheimer Freiheit. Die Verwaltung wird aber gebeten, die mobilen Geschwindigkeitskontrollen in dem Bereich fortzusetzen.

Begründung:

Der Petent beklagt mit seiner Eingabe die Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Mülheimer Freiheit und regt Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich zwischen Buchheimer Str. und Peter-Müller-Straße an.

Die Verwaltung hat die Verkehrssituation vor Ort überprüft und bewertet nachfolgend die vorgeschlagenen Maßnahmen:

Zu Punkt a) „Rechts vor links“ Vorfahrtsregelung an allen in die Mülheimer Freiheit einmündenden Straßen zwischen den Kreuzungen zur Dünnwalder Straße und zur Danzierstraße

Die „Mülheimer Freiheit“ ist eine Straße im Vorfahrtsstraßennetz der Stadt Köln und entsprechend mit Zeichen 306 (Vorfahrtsstraße) durchgängig allen einmündenden Straßen übergeordnet. Die Einführung einer „Rechts-vor-Links“ Regelung an einzelnen Straßen im Verlauf einer Vorfahrtsstraße ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich (Verwaltungsvorschrift zu § 8 Straßenverkehrsordnung (StVO)). Sie wäre auch mit einem nicht unerheblichen Gefahrenpotential verbunden, weil ein Verkehrsteilnehmer innerhalb einer Vorfahrtsstraße nicht mit einer plötzlichen Änderung der Vorfahrtsregelung rechnet.

Die Beschilderung dient dem Erhalt eines leistungsfähigen Straßennetzes außerhalb der Tempo- 30-Zonen und damit auch der Entlastung der Straßen innerhalb der Zonen. Die Mülheimer Freiheit dient überwiegend dem Durchgangsverkehr, während die einmündenden Straßen dem reinen Anliegerverkehr dienen.

Zu Punkt b) Entfernung der Ampelanlage im genannten Bereich und ersatzweise Einrichtung einer einspurigen Verkehrsführung durch Reduzierung der Fahrbahnbreite im Bereich des dortigen Fußgängerüberwegs, der deutlich als solcher kenntlich zu machen ist.

Die Verwaltung prüft im Rahmen des Programms „alternative Betriebsformen“, ob Lichtsignalanlagen abgebaut und die Querung mittels anderer verkehrstechnischer Maßnahmen gesichert werden kann. Die Lichtsignalanlage in der Mülheimer Freiheit ist auch Bestandteil dieses Programms.

Grundsätzlich gewährleistet der signalisierte Überweg Fußgängern Sicherheit bei der Querung der Mülheimer Freiheit. Um die Sichtbarkeit des Überweges zu verbessern, wurden die vorhandenen Markierungen (Furten, Leitlinien) vor circa einem Jahr erneuert.

Eine Prüfung der Unfalllage innerhalb der letzten drei Jahre am Überweg durch die Polizei ergab einen Unfall, bei dem der Kraftfahrzeugführer (angeblich) durch die tief stehende Sonne geblendet wurde und das Rotsignal übersah. Ein weiterer Unfall ereignete sich in Höhe der Einmündung Peter-Müller-Straße (außerhalb des Überweges), bei welchem eine Fußgängerin die Mülheimer Freiheit queren wollte, aber offenbar nicht ausreichend auf den Verkehr achtete. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht daher aus Sicht des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik derzeit nicht.

Zu Punkt c) Aufstellen von Geschwindigkeitsanzeigegeräten

Die Stadt Köln besitzt eine mobile Geschwindigkeitsanzeigetafel, die wechselnd im gesamten Stadtgebiet, oft auf Wunsch der Bezirksvertretungen, eingesetzt wird. Die Anlage ist aber bereits über Monate für andere Standorte verplant. Es ist aber auch möglich, privat finanzierte Geschwindigkeitsanzeigegeräte mit einer Sondernutzungserlaubnis aufzustellen. Diese Sondernutzungserlaubnis kann beim Bauverwaltungsamt der Stadt Köln beantragt werden.

Zu Punkt d) Aufstellen einer stationären Radarkontrolle in unmittelbarer Nähe des Gefahrenbereichs

Der Rat der Stadt Köln hat die Standorte für stationäre Radarkontrollen festgelegt, die Straße „Mülheimer Freiheit“ ist derzeit nicht als Standort vorgesehen. Die Straße ist aber aufgrund der dortigen schutzwürdigen Einrichtungen im Überwachungskonzept der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung berücksichtigt. (s.Punkt e))

Der Gesetzgeber hat klare, eindeutige Regelungen für den Einsatz von Kontrollen der städtischen Ordnungsbehörden getroffen. So dürfen nach ministeriellem Erlass Geschwindigkeitsüberwachungen durch die Kommunen nur an Gefahrenstellen durchgeführt werden. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen, die von der Unfallkommission festgestellt werden und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres ist der Fall, wenn sich in un-

mittelbarer Nähe Spielplätze, Schulen, Seniorenheime, oder andere Objekte für ähnlich schutzbedürftige Personen befinden.

Zu Punkt e) Verstärkung der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung an wechselnden Stellen des Straßenverlaufs

Auf der "Mülheimer Freiheit" wurden seit dem 29.09.2011 in verschiedenen Bereichen der Straße sieben Messstellen für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet. Grund für die Einrichtung der Stellen war jeweils eine schutzwürdige Zone, wie z.B. eine Schule, ein Seniorenheim, ein Jugendheim und ein Spielplatz. Die Messstellen sind nach wie vor im Überwachungskonzept des Verkehrsdienstes beinhaltet, werden im Rahmen der sachlichen und personellen Ausstattung auch angefahren und es wird dort sanktionsfähige Geschwindigkeitsüberwachung durchgeführt.

Zu Punkt f) Einführung eines durchgängigen Überholverbots und Anbringung einer durchgezogenen Linie auf der Fahrbahnoberfläche

Überholverbote und Fahrstreifenbegrenzungen sind Verkehrszeichen, die nur angeordnet werden können, wenn deren Anbringung aus besonderen Gründen zwingend erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn der Fahrzeugführer die Gefährlichkeit des Überholens nicht von sich aus erkennen kann.

Auf der Straße „Mülheimer Freiheit“ gilt bereits eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Überholverbote werden in Bereichen mit einer derart abgesenkten Geschwindigkeit in aller Regel nicht mehr installiert, da der Überholvorgang nur bei widerrechtlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgenommen werden kann.

In Höhe Peter-Müller-Straße wird aufgrund des Kurvenverlaufs bereits durch ein besonderes Gefahrzeichen auf die Signalanlage hingewiesen. Die Zeichen „30 km/h“ werden hinsichtlich Standort und Sichtbarkeit nochmals kontrolliert.

Anlagen: Eingabe